



Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 37
 Baupolizei
 Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
 A – 1200 Wien
 Telefon: (+43 1) 4000-37010
 Telefax: (+43 1) 4000-99-37010
 E-Mail: post@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37 – Allg. 5718/2014	Dipl.-Ing. Markouschek Oberstadtbaurat	01 4000 37101	Wien, 19. Februar 2014

Sicherheitsausstattung von Dachflächen
 bei Nutzung, Wartung und Instandhaltung
 von haustechnischen Einrichtungen

Gemäß § 112 BO müssen an entsprechend dem Verwendungszweck zugänglichen Stellen des Bauwerkes, bei denen Absturzgefahr besteht, geeignete Schutzvorrichtungen gegen ein Abstürzen von Personen angebracht werden. Weiters müssen Schächte, Einbringöffnungen und dergleichen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden.

Im Abschnitt 4.1 „Absturzsicherungen“ der OIB-Richtlinie 4 wird festgelegt, dass alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern sind. Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 110 cm zu betragen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Breite von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungsbreite abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.

Durch Einhaltung der OIB-Richtlinie 4 wird gemäß § 122 BO in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung den in der Bauordnung festgelegten bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf Absturzsicherungen jedenfalls entsprochen. Diese Absturzsicherungen sind in den baubehördlichen Einreichplänen einzuzeichnen.

Werden an nicht im gewöhnlichen Gebrauch stehenden Stellen, z.B. Dachflächen, haustechnische Einrichtungen, wie Lüftungstechnische Anlagen, Klimageräte, Netzersatzanlagen, Photovoltaikanlagen oder Fassadenbefahranlagen, angeordnet, ist sicherzustellen, dass für die Nutzung, Wartung und Instandhaltung solcher Anlagen diese Bereiche von Personen gefahrlos betreten werden können. Es ist daher für eine entsprechende Sicherheitsausstattung von Dachflächen gegen Absturz, vornehmlich an den Dachrändern, Vorsorge zu treffen.

In diesem Zusammenhang wird auf die **ÖNORM B 3417, Sicherheitsausstattung und Klassifizierung von Dachflächen für Nutzung, Wartung und Instandhaltung**, Ausgabe 2010-07-15, verwiesen, in der abhängig von den Nutzungskategorien A (sehr gering) bis D (hoch) und von 4 Personengruppen (mit unterschiedlichem Schulungsstand bezüglich Handhabung von Anseilschutz etc.) sog.

Ausstattungsklassen von Dachflächen mit den notwendigen absturzsichernden Einrichtungen festgelegt.

In den baubehördlichen Einreichunterlagen ist die geplante Sicherheitsausstattung nur dann zu dokumentieren (Situierung und Ausführung), wenn das Bauansuchen bewilligungspflichtige haustechnische Einrichtungen hoher Komplexität zum Inhalt hat (z.B. Fassadenbefahranlagen).

ÖNORM-Fallbeispiel:

Ist das Nutzungs- und Wartungsintervall von den eingangs erwähnten haustechnischen Einrichtungen *unter 2 Jahren* anzusetzen und ist – wenn auch selten – mit Wartungsarbeiten bei Nacht oder bei ungünstiger Witterung zu rechnen, ist die Nutzungskategorie mit „C“ (mittel) oder „D“ (hoch) festzulegen. Auch unter der Annahme, dass die Personen, die solche Dachflächen betreten, im Umgang mit Anseilschutz geschult sind, wie z.B. Lüftungstechniker, Gärtner, Anlagenbauer, Installateure, Rauchfangkehrer, Personal für die Fassadenreinigung, muss die **Ausstattungs-klasse 3** gemäß Anhang A (normativ) vorgesehen werden.

An den Absturzkanten sind demnach Verkehrswege und Arbeitsplätze mit kollektiven Schutzeinrichtungen gemäß Arbeitnehmer-Schutzvorschriften bzw. Arbeitsschutzvorschriften (Seitenschutz gemäß ÖNORM EN 13374 mit mindestens 1 m Höhe) auszustatten.

Angemerkt wird, dass neben der Bauordnung und den OIB-Richtlinien auch andere Rechtsmaterien (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Bauarbeiterschutverordnung, etc.) Anwendung finden können, die jedoch nicht Gegenstand des baubehördlichen Verfahrens sind.

Die Weisung vom 8. Juni 2011, MA 37 - Allg. 22063/2011 wird behoben.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Senatsrat

Nachrichtlich:

- 1) Herrn Leiter der Gruppe Umwelttechnik
und behördliche Verfahren
- 2) MA 36